

Anlagenbetreiber:

Name: _____
 Vorname: _____
 Firma: _____
 Straße, Nr.: _____
 PLZ, Gemeinde: _____
 Tel., Fax: _____
 Email: _____

Anlagendaten:

Straße, Nr.: _____
 PLZ, Gemeinde: _____
 Ortsteil: _____
 Anlagenummer: _____
 Installierte Leistung: _____ kWp
 Datum der
 Inbetriebnahme (§ 3
 Nr. 30 EEG 2017) _____

1. PV-Anlagen in, an oder auf Gebäuden bzw. Lärmschutzwänden

Wird die PV-Anlage ausschließlich in, an oder auf einem Gebäude
im Sinne des § 48 Abs. 2 EEG 2017 angebracht?

Ja

Nein

Wenn ja:

Gilt das Gebäude als Wohngebäude im Sinne von § 3
Nr. 50 EEG 2017?

Wenn nein:

Gilt das Gebäude als Gebäude im Außenbereich
nach § 35 BauGB?

Wenn ja:

Wurde für das Gebäude vor dem 01.04.2012
ein Bauantrag oder Antrag auf Zustimmung
gestellt? **(Ggf. Nachweis anfügen)**

Ist für das Gebäude vor dem 01.04.2012 eine
Bauanzeige erstattet worden? **(Ggf. Nachweis
anfügen)**

Handelt es sich bei dem Gebäude um eine
nicht genehmigungsbedürftige Errichtung, die
nach Bauordnungsrecht der zuständigen
Behörde zur Kenntnis zu bringen ist und ist die
Kenntnisgabe an die Behörde vor dem
01.04.2012 erfolgt? **(Ggf. Nachweis anfügen)**

Handelt es sich bei dem Gebäude um ein
sonstiges nicht genehmigungsbedürftiges
Gebäude dessen Bauausführung vor dem
01.04.2012 begonnen wurde? **(Ggf. Nachweis
anfügen)**

Steht das Gebäude im räumlich-funktionalen
Zusammenhang mit einer nach dem
31.03.2012 errichteten Hofstelle eines land-
oder forstwirtschaftlichen Betriebes?

Dient das Gebäude der dauerhaften
Stallhaltung von Tieren und wurde von der
zuständigen Baubehörde genehmigt? **(Ggf.
Nachweis anfügen)**

2. Sonstige PV-Anlagen

Ist die PV-Anlage ausschließlich an oder auf einer baulichen Anlage angebracht, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus PV-Anlagen errichtet worden?

Wenn nein:

Wird die PV-Anlage auf einer Fläche errichtet, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB durchgeführt worden ist? (Ggf. Nachweis anfügen)

Wenn nein:

Wird die PV-Anlage auf einer Fläche errichtet, die sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans (B-Plan) im Sinne des § 30 BauGB befindet und

- wurde der B-Plan vor dem 01.09.2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert, PV-Anlagen zu errichten?
- hat der B-Plan vor dem 01.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinne der §§ 8 und 9 BauGB ausgewiesen?
- wurde der B-Plan nach dem 01.09.2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung von PV-Anlagen aufgestellt oder geändert?

Wenn ja:

Befindet sich die Fläche entlang von Schienenwegen und Autobahnen in einem Abstand von 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn?

Handelt es sich bei der Fläche um eine Fläche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans bereits versiegelt war?

Handelt es sich bei der Fläche um eine wirtschaftlich, verkehrlich, wohnbaulich oder militärisch genutzte Konventionfläche?

Wenn ja:

Ist die Fläche im Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des B-Plans als Naturschutzgebiet im Sinne des § 24 des BNatSchG oder als Nationalpark im Sinne des § 23 des BNatSchG festgesetzt?

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage versichert hiermit, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem vom Netzbetreiber beauftragten und mit einer entsprechenden Vollmacht versehenen Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit, vor Ort Prüfungen zur Einhaltung der o.g. Angaben vorzunehmen. Ein hierzu im Einzelfall erforderlicher Zugang zur Stromerzeugungsanlage selbst oder zu anderen, zum Betrieb dieser Stromerzeugungsanlage wesentlichen Einrichtungen wird der Betreiber der Stromerzeugungsanlage in zumutbarem Umfang gewähren. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage gewährt dem Wirtschaftsprüfer auf Verlangen auch Einsicht in die zur Feststellung der Einhaltung der vorgenannten Angaben notwendigen Unterlagen, soweit ihm das zumutbar ist. Sofern vorstehende Angaben des Betreibers der Stromerzeugungsanlage unzutreffend sein sollten, behält sich der Netzbetreiber eine verzinsliche Rückforderung gezahlter Einspeisevergütungen im entsprechenden Umfang vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage vor. Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage hat dem Netzbetreiber sämtliche vergütungsrelevante Anlagenänderungen oder -erweiterungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Der Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist sich darüber bewusst, dass falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können (Betrug § 263 StGB).

Ort, Datum:

Unterschrift:

rechtsverbindliche Unterschrift des
Anlagenbetreibers

